



► Verhandlungsbericht

2A

Internationale Arbeitskonferenz – 113. Tagung, Genf, 2025

Datum: 4. Juni 2025

Berichte des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten

Erster Bericht: der Konferenz zur Annahme vorgelegte Ergebnisse

Dieser Verhandlungsbericht enthält den folgenden Wortlaut der vom Ausschuss zur Annahme durch die Konferenz vorgelegten Texte:

Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006).....	2
Entwurf einer EntschlieÙung über die vom Verwaltungsrat nach Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Myanmar empfohlenen Maßnahmen	8
Entwurf einer EntschlieÙung der Konferenz über den Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO	11

Der Bericht des Ausschusses über seine Verhandlungen wird nach Abschluss der Tagung im Verhandlungsbericht 2C veröffentlicht.

Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)

1. Heimschaffung ohne Diskriminierung: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

Ein neuer Absatz 10 ist einzufügen und der bisherige Absatz 10 ist neu zu nummerieren:

10. Jedes Mitglied hat die Heimschaffung von Seeleuten in einer Weise zu erleichtern, die Diskriminierung aus jedwedem Grund und ungeachtet des Flaggenstaats des Schiffes, auf dem sie beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten, ausschließt.

2. Landgang: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.4

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.4 – Urlaubsanspruch

Norm A2.4 – Urlaubsanspruch

Der Titel ist zu ersetzen durch „Norm A2.4.1 – Urlaubsanspruch“.

Eine neue Norm ist einzufügen:

Norm A2.4.2 – Landgang

1. Jedes Mitglied hat zu gewährleisten, dass Seeleute von den Behörden die Erlaubnis erhalten, an Land zu gehen, während sich das Schiff, auf dem sie ankommen, in einem Hafen unter seiner Gerichtsbarkeit befindet, sofern die einschlägigen Formalitäten erledigt worden sind und die Behörden keinen Grund haben, die Erlaubnis zum Landgang aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu verweigern.

2. Der Landgang ist in einer Weise zu gewähren, die Diskriminierung aus jedwedem Grund ausschließt, und zwar ungeachtet des Flaggenstaats des Schiffes, auf dem die Seeleute beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten.

3. Von den Seeleuten darf nicht verlangt werden, dass sie im Besitz eines Visums oder einer besonderen Erlaubnis für den Landgang sind.

4. In jedem Fall, in dem die Erlaubnis zum Landgang verweigert worden ist, haben die zuständigen Behörden der betroffenen Person und dem Kapitän ihre Gründe für die Verweigerung mitzuteilen. Auf Verlangen der betroffenen Person oder des Kapitäns sind diese Gründe schriftlich mitzuteilen.

5. Jedes Mitglied hat den Reedern vorzuschreiben, dass sie Seeleuten, die auf Schiffen unter dessen Flagge tätig sind, im Interesse ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens und entsprechend den betrieblichen Anforderungen ihrer Positionen Landgang zu gewähren haben.

6. Die Reeder haben den Seeleuten bei der Ankunft des Schiffes im Hafen Landgang zu gewähren, wenn sie nicht im Dienst sind, es sei denn, das Verlassen des Schiffes ist seitens der zuständigen Behörden des Hafenstaates verboten oder beschränkt worden oder es bestehen Sicherheits- oder Betriebsgründe dagegen.

7. Landgang, der im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs gewährt wird, erfüllt die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 dieser Norm.

Eine neue Leitlinie ist einzufügen:

Leitlinie B2.4.5 – Erleichterung des Landgangs

1. Jedes Mitglied hat gegebenenfalls mit den Verbänden der Reeder und der Seeleute und anderen einschlägigen Akteuren im Hafen zusammenzuarbeiten, um Verfahren an Bord der Schiffe und in den Häfen festzulegen, die den Landgang von Seeleuten erleichtern.

2. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass das Personal in seinen Häfen und Umschlagsanlagen in geeigneter Weise über die Rechte der Seeleute, einschließlich des Rechts auf Landgang, informiert und geschult wird.

3. Seeleute als systemrelevante Beschäftigte: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Leitlinie B2.5 – Heimschaffung

Es ist eine neue Leitlinie einzufügen und die nachfolgenden Leitlinien sind neu zu nummerieren:

Leitlinie B2.5.2 – Systemrelevante Beschäftigte

1. Jedes Mitglied hat Seeleute als systemrelevante Beschäftigte einzustufen und anzuerkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre sichere Beförderung auf Reisen im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung oder Arbeit zu erleichtern, insbesondere betreffend den Zugang zu Landurlaub, die Heimschaffung, den Besatzungswechsel und die medizinische Versorgung an Land.

4. Faire Behandlung von Seeleuten und Seeunfälle: Änderungen des Codes betreffend die Regeln 4.4 and 5.1

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.4 – Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land

Leitlinie B4.4.6 – Seeleute in einem ausländischen Hafen

Absatz 2 ist wie folgt abzuändern:

2. Seeleute, die in einem ausländischen Hafen festgenommen werden, sollten unverzüglich nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und unter angemessenem konsularischen Schutz behandelt werden, wobei die IAO/IMO-Richtlinien für die gerechte Behandlung von Seeleuten, die im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten festgenommen wurden, gebührend zu berücksichtigen sind.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats

Norm A5.1.6 – Seeunfälle

Neue Absätze 1 und 2 sind wie folgt einzufügen:

1. Bei der Durchführung einer Untersuchung eines Seeunfalls haben die Mitglieder die Grundsätze des IMO-Codes *der Internationalen Normen und empfohlenen Praktiken für die Sicherheitsuntersuchung von Seeunfällen und Vorkommnissen auf See* sowie die Empfehlungen der IAO/IMO-Richtlinien *für die gerechte Behandlung von Seeleuten bei einem Unfall auf See* und die IAO/IMO-Richtlinien *für die gerechte Behandlung von Seeleuten, die im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten festgenommen wurden*, gebührend zu berücksichtigen.
2. Unbeschadet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben die Mitglieder soweit wie möglich mit den betreffenden Staaten zusammenzuarbeiten, um sie bei der Anwendung der oben genannten Leitlinien zu unterstützen.

5. Heimschaffungskosten: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

Ein neuer Absatz 3 ist einzufügen und die nachfolgenden Absätze sind neu zu nummerieren:

3. Die vom Reeder zu tragenden Kosten für die Heimschaffung gemäß Absatz 2 Buchstabe c sollten mindestens Folgendes umfassen:
 - a) die Beförderung zu dem für die Heimschaffung ausgewählten Bestimmungsort;
 - b) die Unterbringung und Verpflegung der Seeleute in der Zeit vom Verlassen des Schiffes bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort der Heimschaffung;
 - c) die Beförderung von bis zu 30 kg persönlichem Gepäck der Seeleute bis zum Bestimmungsort der Heimschaffung;
 - d) ärztliche Behandlung, falls erforderlich, bis die Seeleute aus ärztlicher Sicht in der Lage sind, zu dem Bestimmungsort der Heimschaffung zu reisen.

Leitlinie B2.5.1 – Ansprüche

Absatz 3 ist wie folgt zu ersetzen:

3. Die vom Reeder zu tragenden Kosten der Heimschaffung nach der Norm A2.5.1 Absatz 3 haben auch die Heuern und Zulagen der Seeleute in der Zeit vom Verlassen des Schiffes bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort der Heimschaffung zu umfassen, falls dies durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gesamtarbeitsverträge vorgesehen ist.

6. Medizinische Ausbildung: Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.1

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Leitlinie B4.1.1 – Medizinische Betreuungsmaßnahmen

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2. Die in Absatz 1 dieser Leitlinie genannte Ausbildung sollte auf dem Inhalt der neuesten Ausgabe des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Seeleute und Fischer*, des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Schiffe*, der *Richtlinien für medizinische Erste Hilfe bei Unfällen durch gefährliche Güter*, des *Leitfadens Internationale Richtlinien für die Seeschiffahrtsausbildung* und des medizinischen Abschnitts des *Internationalen Signalbuchs* sowie ähnlicher innerstaatlicher Leitfäden beruhen.

Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen:

4. [...] Bei der Annahme oder Überprüfung des auf innerstaatlicher Ebene verwendeten ärztlichen Leitfadens für Schiffe sollte die zuständige Stelle die einschlägigen internationalen Empfehlungen, einschließlich der neuesten Ausgabe des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Seeleute und Fischer*, des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Schiffe*, sowie die anderen in Absatz 2 dieser Leitlinie genannten Leitfäden berücksichtigen.

7. Gewalt und Belästigung: Änderungen des Codes betreffend die Regeln 1.4, 3.1, 4.3, 5.1

Änderungen des Codes betreffend die Regel 1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Leitlinie B1.4.1 – Organisatorische und operative Leitlinien

Ein neuer Unterabsatz 2 l) ist einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 2 Buchstabe j ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

- l) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, bei Anwerbungs- und Vermittlungsverfahren.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 3.1 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

Leitlinie B3.1.10 – Bettzeug, Messeausstattung und andere Gegenstände

Ein neuer Unterabsatz 1 d) ist einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 1 Buchstabe b ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

- d) Den Seeleuten sollten geeignete Menstruationshygiene-Produkte in ausreichender Menge sowie entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Norm A4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Ein neuer Unterabsatz 1 e) ist einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 1 Buchstabe c ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

- e) die Verhütung und Beseitigung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, auch durch ein gesetzliches Verbot, unter gebührender Berücksichtigung des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019.

Neue Unterabsätze 2 e) bis h) sind einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 2 Buchstabe c ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

- e) Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, im Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, zu definieren;¹
- f) die Reeder zu verpflichten, einschlägige Politiken und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, anzunehmen und umzusetzen;
- g) Seeleute und andere Beteiligte zu verpflichten, die geltenden Politiken und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, einzuhalten;
- h) nach Beratung mit den Verbänden der Reeder und der Seeleute sichere, faire und wirksame Mechanismen und Verfahren für die Meldung von Fällen von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, einzurichten.

Leitlinie B4.3.1 – Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

1. [...] Ferner sollten die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, und die neueste Fassung der gemeinsam von der Internationalen Schifffahrtskammer und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation veröffentlichten Leitlinien zur Unterbindung von Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen berücksichtigt werden.

Unterabsatz 2 m) ist wie folgt zu ergänzen:

- m) Bereitstellung von umfassender erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung für Seeleute in angemessener Größe;

Unterabsatz 4 d) ist wie folgt abzuändern:

- d) Belästigung und Mobbing Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe.

Leitlinie B4.3.6 – Untersuchungen

Unterabsatz 2 g) ist wie folgt abzuändern:

- g) Probleme, die sich aus Belästigung und Mobbing Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen ergeben, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe.

Ein neuer Absatz 3 ist einzufügen.

3. Flaggenstaaten, Hafenstaaten und Herkunftsstaaten von Arbeitskräften haben bei Untersuchungen von Vorfällen von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, zusammenzuarbeiten.

¹ Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, bezieht sich der Begriff „Gewalt und Belästigung“ in der Arbeitswelt auf eine Bandbreite von inakzeptablen Verhaltensweisen und Praktiken oder deren Androhung, gleich ob es sich um ein einmaliges oder ein wiederholtes Vorkommnis handelt, die auf physischen, psychischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Schaden abzielen, diesen zur Folge haben oder wahrscheinlich zur Folge haben, und umfasst auch geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung.

Leitlinie B4.3.11 – Internationale Zusammenarbeit

Ein neuer Absatz 4 ist einzufügen.

4. Jedes Mitglied sollte erwägen, eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Hilfe, Programme und Forschung zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, zu initiieren und sich daran zu beteiligen.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats**Norm A5.1.5 – Beschwerdeverfahren an Bord**

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2. Jedes Mitglied hat in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass geeignete Beschwerdeverfahren an Bord vorhanden sind, die den Anforderungen der Regel 5.1.5 entsprechen. Ziel dieser Verfahren muss es sein, Beschwerden auf der niedrigst möglichen Ebene beizulegen. Dennoch müssen die Seeleute in allen Fällen das Recht haben, sich unmittelbar beim Kapitän und, soweit sie dies für notwendig erachten, bei geeignetem Personal an Land oder bei geeigneten externen Stellen zu beschweren.

Absatz 3 ist wie folgt abzuändern:

3. Die Beschwerdeverfahren an Bord haben das Recht der Seeleute, sich während des Beschwerdeverfahrens begleiten oder vertreten zu lassen, sowie Vorkehrungen gegen die Schikanierung von Seeleuten wegen der Einreichung einer Beschwerde zu umfassen. Der Ausdruck „Schikanierung“ bezeichnet alle nachteiligen Maßnahmen, die von irgendeiner Person in Bezug auf ~~Seeleute wegen der Einreichung einer Beschwerde~~ beschwerdeführende Personen, Opfer, Zeugen und Hinweisgeber ergriffen werden, der nicht eine offensichtlich missbräuchliche oder bösartige Absicht zugrunde liegt. Situationen, in denen eine Beschwerde offensichtlich missbräuchlich oder mit böswilliger Absicht eingereicht wird, sind gebührend zu berücksichtigen.

Ein neuer Absatz 5 ist einzufügen.

5. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der von Seeleuten eingereichten Beschwerden jederzeit zu gewährleisten.

Entwurf einer Entschlieung ber die vom Verwaltungsrat nach Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Myanmar empfohlenen Manahmen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2025 in Genf zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Vorschläge, die der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im Rahmen des zwölften Tagesordnungspunktes vorgelegt hat, um im Hinblick auf die Annahme gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO Manahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses, der gemäß Artikel 26 der Verfassung der IAO zur berprüfung der Nichteinhaltung des bereinkommens (Nr. 87) ber die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und des bereinkommens (Nr. 29) ber Zwangsarbeit, 1930, durch Myanmar eingesetzt worden war, umgesetzt werden.

nimmt Kenntnis von den zustzlichen Informationen, die von den Militrbehörden vorgelegt wurden, die keinerlei Anzeichen dafr aufweisen, dass die vom Untersuchungsausschuss in seinem Bericht *Towards Freedom and Dignity in Myanmar* (Auf dem Weg zu Freiheit und Wrde in Myanmar) aus dem Jahr 2023 formulierten Empfehlungen ernsthaft zur Kenntnis genommen werden oder dass Manahmen zu ihrer Umsetzung ergriffen werden,

uert ihre Besorgnis ber die wiederholte Ausweitung des Notstands unter der Militrherrschaft, die die Wiedereinsetzung einer demokratisch gewhlten Regierung verhindert, wie in der angenommenen Entschlieung der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 109. Tagung (2021) fr eine Rckkehr zur Demokratie und zur Achtung der Grundrechte in Myanmar gefordert wurde,¹

verweist auf den operativen Gesamtrahmen fr das Engagement in Myanmar, der in den Leitlinien fr das programmatische Engagement des Landesteamts der Vereinten Nationen dargelegt ist und dessen Schwerpunkt auf der Bereitstellung von prinzipien-, rechte- und bedarfsorientierter humanitrer Hilfe und auf Aktivitten liegt, die den Menschen oder rtlichen Gemeinschaften unmittelbar zugutekommen,

beobachtet mit tiefer Besorgnis die anhaltenden schwerwiegenden Verletzungen der grundlegenden Rechte Vereinigungsfreiheit und Freiheit von Zwangsarbeit sowie der grundlegenden brgerlichen Freiheiten der Bevlkerung von Myanmar sowie die deutlichen Bemhungen, die freie und unabhngige Gewerkschaftsbewegung im Land vollstndig in Gang zu setzen,

1. beschliet, auf ihren knftigen Tagungen eine speziell der Frage der Durchfhrung der bereinkommen Nr. 87 und Nr. 29 durch Myanmar und der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses gewidmeten Sitzung des Ausschusses fr die Durchfhrung der Normen abzuhalten, sofern keine Anzeichen dafr vorliegen, dass dieses Mitglied seine Verpflichtungen erfllt hat;
2. ersucht die Mitgliedsgruppen der Organisation – Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer –,
 - a) sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene fr die Koordinierung umfassender und strategischer Manahmen einzusetzen, um zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses beizutragen, einschlielich aller

¹ ILC.109/Entschlieung II.

Schritte, die die Schaffung eines Umfelds unterstützen können, das die Vereinigungsfreiheit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit im Land fördert;

- b) Aktivitäten, die der Bevölkerung Myanmars und ihren Gemeinschaften direkt zugutekommen, kontinuierlich zu unterstützen, insbesondere durch unabhängige und vertrauliche Überwachungs- und Berichterstattungssysteme, die eine schnelle und wirksame Bearbeitung von Beschwerden wegen Verletzungen ermöglichen, um beim Auftreten von Verletzungen der Vereinigungsfreiheit und Zwangsarbeit die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;
 - c) im Licht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses die Beziehungen zu überprüfen, die sie möglicherweise zu den Militärbehörden Myanmars unterhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Beziehungen in keiner Weise die Verletzung der Arbeitnehmerrechte in Bezug auf Vereinigungsfreiheit und Zwangsarbeit ermöglichen, erleichtern oder verlängern. Insbesondere sollten alle Beziehungen, die dazu beitragen oder es ermöglichen, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Grundrechte friedlich ausüben, durch die Unterstützung oder Lieferung von militärischer Ausrüstung oder Mitteln, einschließlich Flugzeugtreibstoff, oder den freien Fluss von Geldern an die Militärbehörden weiterhin geschädigt oder gewaltsam unterdrückt und eingeschüchtert werden, umfassend überprüft werden, damit sämtliche Mittel, die die Verfestigung der oben genannten schwerwiegenden Verletzungen begünstigt oder ermöglicht haben, ausgesetzt werden;
 - d) sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang mit dem Völkerrecht eingehalten wird, da Gewerkschafts- und Menschenrechtsaktivisten, die aus Myanmar fliehen, der ernsthaften Gefahr ausgesetzt sind, irreparable Schäden zu erleiden, einschließlich Verfolgung, Misshandlung und anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen;
 - e) dem Generaldirektor über alle Initiativen oder unternommenen Schritte oder andere relevante Entwicklungen Bericht zu erstatten, damit der Verwaltungsrat darüber in Kenntnis gesetzt wird;
3. ersucht den Generaldirektor,
- a) gemeinsam mit allen einschlägigen Akteuren die notwendige Unterstützung für die Gewerkschaften und Arbeitnehmer in Myanmar sowie für die Arbeitgeber zu beschleunigen und zu intensivieren, damit sie ihre im Bericht des Untersuchungsausschusses behandelten grundlegenden Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;
 - b) einschlägige und geeignete Überwachungsmechanismen für die vertrauliche und glaubwürdige Dokumentation der laufenden Grundrechtsverletzungen im Land zu entwickeln, um eine transparente Berichterstattung zu gewährleisten, die Rechenschaftspflicht sicherzustellen und den Opfern rasche und wirksame Wiedergutmachung zu gewähren;
 - c) die in Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung der IAO genannten einschlägigen Gremien internationaler Organisationen aufzufordern, im Rahmen ihres Mandats und im Licht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses jedwede Zusammenarbeit mit den Militärbehörden Myanmars weiter zu beobachten und alle Aktivitäten zu melden, bei denen sich im Rahmen ihrer Arbeit herausstellt, dass sie die Praxis

der Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Verletzungen gegen die Vereinigungsfreiheit im Land direkt oder indirekt ermöglichen oder begünstigen;

- d) das Engagement und die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen (UN), einschließlich der Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Myanmar, des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Myanmar und anderer, für die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses relevanter Sonderberichterstatter mit thematischen Mandaten, darunter der Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie der Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, zu verstärken, um ein koordiniertes Vorgehen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der Umsetzung dieser EntschlieÙung zu gewährleisten;
 - e) innerhalb des UN-Systems weiter zu erkunden, welche Unterstützung und Hilfe den Gewerkschaftsaktivisten in Myanmar und ihren Familien, die vertrieben wurden oder aus ihrem Land geflohen sind, gewährt werden kann;
 - f) zusätzliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der IAO und dem vom UN-Menschenrechtsrat eingerichteten Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen;
 - g) mit anderen einschlägigen regionalen Gremien, insbesondere dem Verband Südostasiatischer Nationen, Sondergesandten und anderen Akteuren zusammenzuarbeiten, um mögliche Rahmen für koordinierte Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses in Myanmar zu erkunden;
 - h) dem Verwaltungsrat einen regelmäßigen Bericht über die Ergebnisse der unter den vorgenannten Unterabsätzen a) bis g) genannten Maßnahmen vorzulegen;
4. fordert die Militärbehörden Myanmars nachdrücklich dazu auf, die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der späteren Empfehlungen der Aufsichtsorgane der IAO ohne weitere Verzögerungen und in gutem Glauben voranzutreiben, um Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Vereinigungsfreiheit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit fördern.

Entwurf einer Entschlieung der Konferenz ber den Status Palstinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution ES-10/23 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Mai 2024 mit dem Titel „Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen“, insbesondere von der Feststellung, „dass der Staat Palstina die Voraussetzungen fr die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen gem Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen erfllt und deshalb als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte“, sowie von dem an die Sonderorganisationen gerichteten Ersuchen, dieselben Modalitten anzuwenden, die die Generalversammlung fr die Teilnahme Palstinas beschlossen hat,

in der Erwgung, dass der Status Palstinas als Befreiungsbewegung angesichts der institutionellen Entwicklungen im System der Vereinten Nationen obsolet geworden ist,

in Anbetracht des vom Verwaltungsrat auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) gefassten Beschlusses ber den Status Palstinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO,

1. beschliet, dass der Status Palstinas als Befreiungsbewegung aufgehoben wird und dass Palstina fortan eingeladen wird, als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft an den Tagungen der IAO teilzunehmen;
2. beschliet, dass der Generaldirektor ermchtigt wird, Palstina zur Teilnahme als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft an der Internationalen Arbeitskonferenz einzuladen;
3. beschliet, ausnahmsweise und ohne einen Przedenzfall zu schaffen, Palstina die folgenden Rechte und Vorrechte zur Teilnahme an knftigen Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz und Regionaltagungen zu gewhren, unbeschadet seiner bestehenden Rechte und Vorrechte:
 - a) das Recht, in alphabetischer Reihenfolge mit den Mitgliedstaaten an den Tagungen teilzunehmen;
 - b) das Recht, in der gewnschten Reihenfolge unter Punkten der Tagesordnung in die Rednerliste aufgenommen zu werden;
 - c) das Recht, im Namen anderer Regierungen Erklrungen abzugeben;
 - d) das Recht, Vorschlge und nderungsantrge vorzulegen und sie auch mndlich und im Namen anderer Regierungen einzubringen;
 - e) das Recht, Vorschlge und nderungsantrge miteinzubringen, unter anderem im Namen anderer Regierungen;
 - f) das Recht, im Namen anderer Regierungen Erklrungen zur Stimmabgabe abzugeben;
 - g) das Recht auf Antwort;
 - h) das Recht, Verfahrensantrge einzubringen, darunter Antrge zur Geschftsordnung und Antrge, Vorschlge zur Abstimmung zu stellen, unter anderem im Namen anderer Regierungen;

- i) das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung der Konferenz zu unterbreiten, die vom Verwaltungsrat zu prüfen sind;
 - j) das Recht der Mitglieder der Delegation Palästinas, als Amtsträger in das Plenum und die Ausschüsse der Konferenz gewählt zu werden;
 - k) das Recht auf die volle und wirksame Teilnahme an der Konferenz mit einer dreigliedrigen Delegation;
4. beschließt, dass Palästina nicht das Recht hat, in der Konferenz seine Stimme abzugeben oder für Organe der IAO zu kandidieren;
5. beschließt, dass die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz und der Regeln für Regionaltagungen, soweit sie mit dieser EntschlieÙung unvereinbar sind, ausgesetzt werden.